Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/7/2 3Ob37/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.07.1986

Norm

EO §65 B
EO §307 Abs1

Rechtssatz

Ein Dritter, dem als betreibendem Gläubiger in einem Exekutionsverfahren die Pfändung und Überweisung einer Forderung bewilligt wurde, ist nicht Beteiligter in einem von einem anderen betreibenden Gläubiger betriebenen Exekutionsverfahren, in welchem zu einem früheren Zeitpunkt die Pfändung und Überweisung derselben Forderung zugunsten dieses anderen betreibenden Gläubigers bewilligt wurde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 37/86
  Entscheidungstext OGH 02.07.1986 3 Ob 37/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0002194

Dokumentnummer

JJR_19860702_OGH0002_0030OB00037_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at